

Rechtsanwalt
Thomas Knopf
Deidesheimer Str. 24
14197 Berlin

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Be-
vollmächtigte(n) erbeten!

hiermit wird in Sachen

wegen

der Auftrag zur Wahrnehmung der Interessen des oben genannten Vollmachtgebers sowie Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren; Der Vollmachtgeber tritt hiermit seine Erstattungsansprüche gegen die Staatskasse an den Bevollmächtigten gemäß § 43 RVG ab. Der Bevollmächtigte nimmt diese Abtretung hiermit an.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit, insbesondere auch Kündigungen von Wohnraummietverhältnissen.
6. zur Vertretung in finanzgerichtlichen Verfahren, vorgeschalteten Verwaltungsverfahren der Finanzverwaltung und Außenprüfungen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Des Weiteren erteilt der vorgenannte Auftraggeber und Vollmachtgeber hiermit schon jetzt die Zustimmung zur Festsetzung der Rahmengebühren bzw. Wahlgebühren gegen ihn gemäß § 11 RVG.

Den Gesetzestext hierfür hat der Auftraggeber und Vollmachtgeber vor der Unterschrift eingesehen.

Hinweis gemäß § 49 b BRAO:

Der Mandant ist vom Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt darauf hingewiesen worden, daß sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Eine entsprechende Tabelle der sich aus den Gegenstandswerten ergebenden Gebühren hat der Mandant unter https://www.gesetze-im-internet.de/rvg/anlage_2.html eingesehen bzw. ist dem Mandanten ausgehändigt worden. Dieser Hinweis gilt auch für eine Personenmehrheit.

Des Weiteren erhält der Mandant im Rahmen dieser Vereinbarung Kenntnis von der nunmehr der DSGVO nach notwendigen

Widerrufsbelehrung

Die Parteien sind sich einig, daß es sich bei dem abzuschließen Anwaltsvertrag um ein Fernabsatzgeschäft gemäß Paragraph 312c BGB handelt und dem Auftraggeber (Mandant) gegenüber dem Auftragnehmer (Anwalt) gemäß Paragraph 355 Abs. 2 BGB i.V.m. Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBGB) ein Widerrufsrecht von 14 Tagen zusteht, auf welches der Mandant aufgrund der gewünschten sofortigen Tätigkeit gemäß Paragraph 356 Abs. 4 und 5 BGB erlischt, weil der Mandant insofern ausdrücklich zugestimmt hat, daß der Anwalt mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und darüberhinaus auch seine Kenntnis davon bestätigt hat, daß er, der Mandant, durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

Dies bestätigt der Mandant durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung untenstehend, welche in Papierform an den Anwalt im Original zu übermitteln ist (vgl. BGH - Urteil (vom 19.11.2020, Az. IX ZR 133/19).

Kommunikation

Ebenso bin ich einverstanden mit der Korrespondenz mittels elektronischer Medien, als da auszugswise sind:

Skype WhatsApp Threema Signal Telegramm eMail

Sofern ich mit der Führung der Korrespondenz per eMail bin einverstanden bin erfolgt diese

unverschlüsselt verschlüsselt. Meine Mailadresse lautet: _____

Mir ist bewußt, daß die Verkehrsdaten vom Provider für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt werden können, wobei jedoch die Daten zwischen Anwalt und Mandant nicht verwertbar sind. Nach der Entscheidung des EuGH (Urteil vom 21.12.2016, Az.: C-203/15; C-698/15) ist eine allgemeine und anlaßlose Speicherung von Daten zwar grundsätzlich unzulässig, Ausnahmen allerdings im Falle der Terrorismusbekämpfung und schweren Kriminalität möglich. Die Datenerhebung -speicherung und -verarbeitung aus diesem Vertragsverhältnis folgt den Regeln der DSGVO. Nach Ablauf der berufsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen werden diese gelöscht.

§ 11 RVG - Festsetzung der Vergütung

- (1) Soweit die gesetzliche Vergütung, eine nach § 42 festgestellte Pauschgebühr und die zu ersetzenden Aufwendungen (§ 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, werden sie auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgesetzt. Getilgte Beträge sind abzusetzen.
- (2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren mit Ausnahme des § 104 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozeßordnung und die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten entsprechend. Das Verfahren vor dem Gericht des ersten Rechtszugs ist gebührenfrei. In den Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen sind die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Beschlusses aufzunehmen. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt; dies gilt auch im Verfahren über Beschwerden.
- (3) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit wird die Vergütung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Die für die jeweilige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren gelten entsprechend.
- (4) Wird der vom Rechtsanwalt angegebene Gegenstandswert von einem Beteiligten bestritten, ist das Verfahren auszusetzen, bis das Gericht hierüber entschieden hat (§§ 32, 33 und 38 Abs. 1).
- (5) Die Festsetzung ist abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Hat der Auftraggeber bereits dem Rechtsanwalt gegenüber derartige Einwendungen oder Einreden erhoben, ist die Erhebung der Klage nicht von der vorherigen Einleitung des Festsetzungsverfahrens abhängig.
- (6) Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden. § 129a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.
- (7) Durch den Antrag auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten bei Rahmengebühren nur, wenn die Mindestgebühren geltend gemacht werden oder der Auftraggeber der Höhe der Gebühren ausdrücklich zugestimmt hat. Die Festsetzung auf Antrag des Rechtsanwalts ist abzulehnen, wenn er die Zustimmungserklärung des Auftraggebers nicht mit dem Antrag vorlegt.

Ich habe alle vorhergehenden Vertragsvereinbarungen und Erklärungen gelesen und verstanden und bin mit diesen einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)